

Mittwoch den 2. November 1870.

(415a—1)

Kundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1ten Jänner bis Ende December 1871 mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet. Die Routen, auf welchen im Bereiche dieser Militär-Intendanz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfinden, sowie die Strecken und Orte, für welche die Verfrachtung von Loco-, dann Kaleschfahrten oder Weiwagen für die etwaige Militär-Escorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen:

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Ärarial-Gütern aller Art in dem Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende December 1871 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt zu Graz;
- von und zu dem Fuhrwesens-Material-Depot zu Marcin;
- von und zu den Zeug-Ärtillerie-Commanden zu Graz, zu Innsbruck resp. zu dessen Filiale Vilsach, in Stein nebst dessen Filiale zu Laibach;
- von dem Medicamenten-Depot in Graz in die kleineren Medicamenten-Depots und Garnisons-Apotheken;
- von den Arme-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Woffengattung mit Inbegriff der Gendarmie; desgleichen
- zu den Bildungsanstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegs-Gütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegs-Bezirk in den andern oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegs-Magazinen oder General-Commanden respective Militär-Intendanz frei, die Verpflegs-Artikel auch durch andere Beurlaubten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entferntere gelegenen Stabs- und Dislocations-Orte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Arme-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

Die Zufuhr der Kohlen und des Holzes zu den größeren Städten wird nicht nach Fuhr sondern nach Centner berechnet und auch sogleich bezahlt, wobei Verführungen unter Einem Centner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Ärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen, oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-, Landungs- und Abfahrtsplätzen, den Preis eines Zollcentners für die ganze Wegestrecke, in österreichischer Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Weiwagen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preis-Anbote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Locofahren angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen, und muß der Preis

- a) einer Locofuhr für Personen (Kaleschfahrten) und
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offert verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Ärar beizulegen.

Diese dem Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichs-Verfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei. Ein im Ausgleichs-Verfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für ten Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar: Steiermark 400 fl. Kärnten und Krain 700 fl. oft Währung.

13. Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staats-schuldverschreibungen werden nach dem Börsencurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls nach dem Nennwerthe, die genannten Actien oder Prioritätsobligationen aber nach dem Börsencurse des Erlagstages mit einem 10perc. Abschlage angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen: die österreichische Donau-Dampfschiff-fahrtsgesellschaft, die Kaiserin Elisabethbahn, die südliche Staats-, lombardisch-venetianische, Central-italienische Eisenbahngesellschaft, die Theisbahn, die galizische Carl-Ludwigsbahn die böhmische Westbahn, die Lemberg-Ezer-nowitz-Eisenbahngesellschaft, die südnorddeutsche Ver-bindungsbahn und die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschal-Summe zu erhöhen, und bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde oder Realhypotheken oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerten abzuschließenden Contractes als Erfüllung-Caution liegen; können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem, mit einer Lieferung theilnehmenden Offerten das Badium in Actien oder in Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staats-schuldverschreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Die erlegten Badien derjenigen Offerten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingeschienen, in dem Blatte der N. N. Zeitung ddo.

(Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerten, welcher sich das Rücktritts-fugniß und der im § 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Ärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offerts seitens des k. k. Reichs-Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kalesch-fahren zc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgearbeiteten Offerte sind versiegelt bis längstens

15. November d. J.,

12 Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Reichs-Kriegsministerium oder bei dem betreffenden General-commando zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Reichs-Kriegsministerium oder bei einem General-commando, überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Specielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Ärars affecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Ärars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmeorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Ärarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hieüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauthen und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungsunternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Ärarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenausagen oder Kunstsufunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichts-maßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte. Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affecuranz des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Ärar zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Arme-Anstalten, dann

im Siege der Militär-Verwaltungs-Behörde, Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächste gelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzufenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter ausgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäfts-Verbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Übergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Behörde oder Anstalt, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten etc., mit Beziehung auf den Passchein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Beschädigungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollständig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich schon über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt vorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut § 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Überganges ein Militär-, Plaz- oder Stations-Commando befindet, welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es diesem in § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige unbeschädigte Frachtübergabe respectiv Uebernahme gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) im Zollgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt blos hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei der Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugewiesene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarial-Gut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgesetzt, daß die Verladung pr Schiff bis 50 Centner 2 Tage
" 100 " 4 "

von 100 Cent. aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Ladungs- bezüglich Aufladungs-Platz direct an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, so wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder coursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speciel bestimmt, unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, — kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jezt mindere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewicht oder Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung coursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamtfrachtlohn-Verbicaufe in Abzug gebracht wird.

29. Der Erstehrer wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Voraussetzungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den unge störten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Angebote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarial-Gutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporengewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Pläcken oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn ungeladene Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswagen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengepackt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welchen nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur stattgefunden Elementar-Ereignisse und in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken etc., begründen hievon eine Ausnahme.

33. Ueber derlei eingetretene Ereignisse und die hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit dem ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Störung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle alsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet, und dieselbe bewirkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitions-Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustechen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien über-

haupt, müssen vom Contrahenten Konduktoren oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fäherzeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12., rückwärtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt wurde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fahrbenutzungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit minderer Benützung beige stellte Fuhren, wofür jedoch contractsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleichten finden sollte, ist nach Umständen von den für die halbe beziehungsweise ganztägige Fahrbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitung anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Bahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes oder unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterspeditur an den Bedarfs- oder Verbrauchs-ort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungs-Unternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affeciranz des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu richten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein; worüber sich dort, wo ein f. l. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, denn Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theil verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilegesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind. Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorzusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der prova di fortuna zu recht fertigen ist, so wie sich derselbe der Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Avaras sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Avaras treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Avaras dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Contracturkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstherr zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu der genauen Erfüllung zu verpflichten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Vicitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Erstherr zu zahlen gemessenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Avaras freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr, wobei bemerkt wird, daß sich hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circularverordnung vom 7. Juni 1861, Abth. 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden, zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu begeben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstherr hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns)

eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. . . . ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militäräraraläger, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende December 1871 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militäräraraläger zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfahren und Beiwagen für die Militäräraraläger um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung pr. Achse für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse) zu . . . (mit Buchstaben der Preis anzusehen) pr. Zollcentner und die ganze Wegestrecke.

2. Für die Güterzu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zollcentner für die ganze Wegestrecke (mit Anbote wie sub 1).

3. Verfrachtung zu Wasser und zwar: von . . . bis . . . à . . . ö. W.

(gleichfalls nach dem Anbote wie sub 1).

4. Einen zweispännigen Beiwagen à . . . öst. W. pr. Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . öst. W., detto detto den ganzen Tag à . . . ö. W.

6. Eine zweispännige Loco- oder Kaleschfuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner für den halben Tag à . . . ö. W., detto detto den ganzen Tag à . . . öst. Währung.

7. Eine vierspännige Loco- oder Kaleschfuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner für den halben Tag à . . . ö. W., detto detto den ganzen Tag à . . . ö. W. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militärärar.

Das vorgeschriebene Badium pr. . . . wird in Staatsschuldverschreibungen oder in Barem unter gegenseitigem Couvert beigeschlossen.

Sig. am . . . 18 . . .

Unterschrift.

Aufschrift auf das Offert von außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhrren im Militärärar . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militäräraraläger pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten à 100 fl., . . . Stück Banknoten à 10 fl. u. s. w.

Das schon ausgefertigte und gestiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an die betreffende Militärärarintendanz oder directe an das Reichskriegsministerium innerhalb des, vermög allgemeiner durch die Landeszeitung bewirkten Rundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

Verzeichniß

der laut vorstehender Rundmachung sicherzustellenden

A. Frachtrouten und Beiwagen. *)

Zu Land mit Anschluß der Eisenbahn.

von	über	bis umgekehrt	Badium
(Gutswert)		Kapfenberg **)	200 fl.
Mariazell		(Eisenbahnstation)	100 fl.
Spitalfeld		*Radlberg	
Bruck a. M.		*Leoben	
Stein		*St. Veit in Kärnten	
in Krain		*Rudolfswerth	
Laibach		*Stein	500 fl.
	Rudolfswerth	*Carlsbad	
Villach		*Malsborghetto	
Klagenfurt	Tarvis	*Mont Predil	
		*Ferlach	
St. Peter		*Fiume	100 fl.
Eisenbahnstation			
Villach		Brign	100 fl.

*) Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen * vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwagen für die Escorte nöthig und daher zu offeriren.

**) Von Mariazell bis Kapfenberg ist für die Verfrachtung von Geschützröhren bis 50, 80 und 100 Zoll-Centnern zu offeriren.

B. Loco- und Kaleschfahren.

Station	Art der Leistung	Badium
	Verfrachtung vom Eisenbahnfrachtmagazin in die Stadt und Vorstädte und vice versa per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
	Verfrachtung vom Eisenbahnfrachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
	Verfrachtung vom Eisenbahnfrachtmagazin auf das Lazarethfeld et vice versa.	
	Verfrachtung vom Bahnhofe Kalsdorf zu dem dortigen Pulvermagazin et vice versa per per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
Graz	Ueberführung leerer oder mit nicht mehr als 10 Zoll-Centner beladener Fuhrwerke: Vom Eisenbahnfrachtmagazin in das Zeug-artillerie-Etablissement et vice versa.	400 fl.
und Umgebung	Vom Eisenbahnfrachtmagazin auf das Lazarethfeld et vice versa.	
	Ueberführung von mit mehr als 10 Zoll-Centner beladener Fuhrwerke vom Eisenbahnfrachtmagazin: Zu das Zeugartillerie-Etablissement et vice versa.	
	Auf das Lazarethfeld et vice versa.	
	Ueberführung einer zweispännigen Kalesche: von Graz nach Kalsdorf und retour von Graz auf den Artillerie-Übungsplatz und retour	
	einer einspännigen Kalesche für halben Tag	
	einer zweispännigen Kalesche für ganzen Tag	
Eisenbahn-Station in Laibach	Verfrachtung per Sporco-Zoll-Centner: Zum dortigen Pulvermagazin et vice versa	150 fl.
Laibach und Umgebung	Ueberführung einer einspännigen Kalesche für halben Tag	50 fl.
	einer zweispännigen Kalesche für ganzen Tag	
	eines einspännigen Frachtwagens für halben Tag	
	eines zweispännigen Frachtwagens für ganzen Tag	
	Ueberführung des Brennholzes sammt Auf- und Abladen, dann Schlichten per Cubik-Klafter:	
	a) von der städt. Schwemme auf den neuen ararischen Holzplatz des Zeug-artillerie-Commando's;	
	b) auf den alten ararischen Holzplatz (zum Pulveretablissement);	
Stein	c) vom alten und neuen Holzplatz des Zeugartilleriecommando in das dortige Salpeterminagazin;	
in Krain	d) vom ararischen Holzplatz in die Caserne am Kahlenberg;	50 fl.
und	e) zum Schloßneubauhaus am nördlichen Ende des Etablissements;	
Umgebung	eines einspännigen Frachtwagens	
	eines zweispännigen Frachtwagens	
	eines Paars Pferde mit 2 Leiterwagen zur Holzverfrachtung von den beiden Holzplätzen zum Holzschoppen	
St. Veit in Kärnten	Beistellung von ein Paar angespannten Pferden für eine ararische Kalesche	für ganzen und halben Tag

K. k. Militär-Intendanz zu Graz, am 25. October 1870.

(421—1)

Nr. 1645.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Weiz ist eine provisorische Kanzellistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

15. November 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 28. October 1870.

(420—1)

Nr. 1644.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Voitsberg ist die Stelle eines Kanzellisten mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 600 fl., eventuell eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und dem Vorrichtungsrechte in die Gehaltsstufe von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 15. November 1870

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 28. October 1870.

(418)

Nr. 160.

Rundmachung.

Die Eröffnung des Schuljahres am **Rudolfs-
werther Ober-Realgymnasium** erfolgt
am **1. November** mit dem h. Geistamte. Der
Unterricht beginnt am 3. November.

Von der k. k. Gymnasial-Direction in
Rudolfswerth.

Dr. Job. Zindler,
t. t. prov. Gymnasial-Director.

(423—1)

Nr. 4881.

Ausweis

über die am **31. October 1870** zur Rückzah-
lung ohne Prämie verlossten Obligationen des
krain. Grundentlastungs-Fondes.

Mit Coupon à 50 Gulden:

Nr. 13, 20, 78, 93, 138, 293;

mit Coupon à 100 Gulden:

Nr. 79, 201, 458, 498, 530, 782, 792,
1000, 1110, 1113, 1150, 1331, 1341, 1375,
1420, 1434, 1438, 1532, 1607, 1646, 1662,
1678, 2210, 2233, 2272, 2557, 2822, 2847,
2857, 2868, 2896;

mit Coupon à 500 Gulden:

Nr. 172, 339, 373, 381, 384, 403, 487,
704, 726;

mit Coupon à 1000 Gulden:

Nr. 342, 450, 512, 593, 672, 838, 1046,
1053, 1079, 1144, 1151, 1218, 1225, 1242,
1316, 1337, 1372, 1447, 1598, 1631, 1719,
1735, 1832, 1879, 1892, 1927, 1988, 2031,
2233, 2257, 2353, 2357, 2401, 2494, 2570,
2597, 2623, 2629, 2689;

mit Coupon à 5000 Gulden:

Nr. 82, 301, 407, 454;

der Theilbetrag der Obligationen Nr. 153 pr.
5000 fl. mit 800 fl. und der Theilbetrag der zu-
legt gezogenen Obligation Nr. 453 à 5000 fl.
pr. 250 fl.

Lit. A. Nr. 299 pr. 950 fl., Nr. 1011 pr.
1000 fl., Nr. 1105 pr. 10000 fl., Nr. 1552 pr.
100 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit den
verlosten Capitalbeträgen in dem hiesigen in österr.
Währung entfallenden Betrage nach Verlauf von
sechs Monaten, vom Verlosungstage an gerechnet,
bei der krain. Landescaße in Laibach unter Beob-
achtung der gesetzlichen Vorschrift bar ausbezahlt,
welche auch für den unverlosten Theilbetrag per
4750 fl. von der Obligation Nr. 453 pr. 5000 fl.
die neuen Obligationen ausstellen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem
Einschlagstermine werden die verlossten Schuld-
verschreibungen auch von der k. k. priv. österr.
Nationalbank in Wien escomptirt.

Uebrigens wird noch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß folgende bereits früher gezogene
und rückzahlbar gewordene Obligationen noch nicht
zur baren Auszahlung präsentirt worden sind:

Nr. 17, 143, 337 à 50 fl.;

Nr. 137, 148, 965, 1107, 1407, 1445,
1581, 1690, 1859, 1860, 1876, 1877, 2829
à 100 fl.;

Nr. 355 à 500 fl.;

Nr. 119, 323, 368, 636, 1043, 1355,
2434, 2589 à 1000 fl.;

Da von dem Verlosungstage dieser Obliga-
tionen an das Recht auf deren Verzinsung ent-
fällt, so wird die Einhebung der diesfälligen Ca-
pitalsbeträge mit der Warnung in Erinnerung
gebracht, daß in dem Falle, wenn die über die
Verfallszeit hinaus lautenden Coupons durch die
priv. österreichische Nationalbank eingelöst werden
sollten, die behobenen Interessent von dem Capi-
tale in Abzug gebracht werden müßten.

Laibach, am 31. October 1870.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

416—1)

St. 4723.

Natečaj

za dve deželni oficijalski službi.

S sklepom od 29. avgusta t. l. je sl.
deželni zbor kranjski ustanovil službo kasa-
oficijala pri tukajšnji deželni blagajnici v XI.
vrsti dnevnine in z letno službino 600 gold.
a. v. Prošnjiki za to službo morajo biti polno-
letni in avstrijski državljani, neomadeževanega
življenja in čistega značaja, ter imajo povedati
ali so si s katerim deželnim uradnikom v rodu
ali v svaštvu, in v katerem členu. Dalje imajo
prošnjiki dokazati, da so vsaj nižjo gimnazijo
ali nižjo realko dobro izdelali in preskušnjo iz
nauka o računarstvu dobro prestali, ter da so
slovenskega in nemškega jezika v govoru in
pisanji popolnoma zmožni in kaj je njih dose-
danje opravilo.

Za podelitev ob enem razpisane službe 2.
kanceljskega oficijala pri deželnem od-
boru v XI. vrsti dnevnine in z letno službino
600 gold. je treba ravno te lastnosti dokazati
sto izjemo, da za službo kanceljskega oficijala
zadostuje starost 20 let, in da ni treba dokaza
o preskušnji in računarstva tim bolj pa se zahteva
lep in razločen rokopis, in da izurjenost v steno-
grafiji daje pri družih enakih lastnostih posebno
prednost. Opomni se tudi, da veljajo za deželne
uradnike in služabnike gledé pokojnice in pre-
skrbljenja enake postave, kakor za uradnike v
cesarskih službah, in da se njim pri prestopu
v pokojni stan vsteva veljavni čas cesarske službe.

Prošnje za ti dve službi s potrebnimi do-
kazi naj pošljejo uradniki javnih služeb s po-
pisom dosedanje službe in službenih sposobnosti
po svoji gosposki, drugi po naravnost in sicer
do 15. decembra t. l.

na deželni odbor kranjski.

V Ljubljani 20. oktobra 1870.

Od deželnega odbora kranjskega.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 250.**Ein Praktikant**

oder

Lehrjunge

mit den nöthigen Schulleistungen versehen fin-
det gegen annehmbare Bedingungen in einer
Manufacturwaaren-Handlung am hiesi-
gen Plage sogleich Aufnahme.

Näheres im Zeitungs-Comptoir. (2476—3)

**Wilhelmsdorfer
MALZEXTRACT.**

Auf neun Ausstellungen prämiert. Nach
F. F. Professor Selter an der Wiener
Klinik allein echt.

Gegen

**Schwäche, Brust- und
Lungenleiden.**

1 Glas 75 kr. 1 Glas 50 kr.

Anerkennung.

„Bitte von Ihrem echten Malz-
extract n. f. w.“

Thomka.

Ausg. a. E., 20. Febr. 1869.

Depots für Laibach:

Bei Herrn Apotheker **Ottokar
Schenk**, Kundschaftsplatz und bei
Herrn **Johann Perdan**.

Auf die Aussprüche der k. k. Pro-
fessoren **Oppolzer** und **Heller** an
der Wiener Klinik hinweisend, bitten wir
unsere ersten Malzextract-Fabrikate nicht
mit der böhmischen Charlatanerie zu ver-
wechseln.

Wilhelmsdorfer Malzproducten-
Fabrik von **Aug. Jos. Küfferle & Co.**
(2403—27) (Wien.)

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie **Dr. O. KIL-
Iersch** in Berlin, Luisenstraße 45. — Bereits über hundert geheilt.

F a b r i k**wasserdichter Kautschuk-Decktücher
und Leinenwaaren**

des **D. Müller** in **Zwittau**.

Niederlage in **Wien**, Stadt, Wipplingerstraße Nr. 20,

empfiehlt ihre im besten Rufe stehenden Kautschuk-Decktücher den Eisenbahn- und
Dampfschiff-Gesellschaften, den Herren Grundbesitzern zur Bedeckung der Fruchttritten und
Henschober, den Maschinen- und sonstigen Fabriken, Kaufleuten, Speditoren, Schiffsbefehlern
u. u. zur Bedeckung der Güter im Freien, zu den billigsten Preisen.

Außerdem empfehle ich meine Fabrikate in allen Gattungen ordinären und mittel
Sorten roher und gebleichter Flachseinen, Hausleinenwand, gelbe und gelbgebleichte;
für Confectionäre und Kaffermacher: Segelstoffe 2, 3, 4 und 6 Draht für Taschner, ge-
streifte Zwillinge und Rapsen für Tapezierer und Bettdecken-Fabrikanten, wie auch viele
andere der gangbarsten Artikel Leinen und Zwillinge und viele Gattungen Getreides, Mehl-
und Wollstoffe jeder Dimension zu den billigsten Fabrikpreisen. (2174—4)

(2458—2)

Nr. 8339.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Mat-
thäus Sterjanc, resp. dessen Erben
und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte
Rudolfswerth wird dem unbekannt wo be-
findlichen Matthäus Sterjanc, resp. dessen
Erben und Rechtsnachfolgern, hiermit er-
innert:

Es habe Johann Povše von Ober-
forst, durch Herrn Dr. Rosina, Advocaten
in Rudolfswerth, wider dieselben die
Klage auf Anerkennung des Eigenthumes
auf den im St. Georgenberge liegenden,
im Grundbuche der vormaligen Herrschaft
Sittich sub Berg-Nr. 237 vorkommenden
Weingarten und darauf stehend gemauer-
ten Keller sammt dem mit dem Wein-
garten zusammenhängenden noch unculti-

virten Terrain, sub praes. 13. Septem-
ber 1870, Z. 7339, hiergerichts einge-
bracht, worüber zur mündlichen Verhand-
lung die Tagatzung auf den

25. November 1870,

um 9 Uhr früh, mit dem Anhang des
§ 29 a. G. D. angeordnet und den Ge-
klagten wegen unbekannten Aufenthaltes
Herr Dr. Johann Stebl, Advocat in Ru-
dolfswerth, als Curator ad actum auf
ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen
andern Sachwalter zu bestellen und anher
namhaft zu machen haben, widrigens diese
Rechtsache mit dem aufgestellten Curator
verhandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Ru-
dolfswerth, am 14. September 1870

(2486—2)

Nr. 4946.

Bekanntmachung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz
wird den unbekannt wo befindlichen La-
bargläubigern Matthäus und Josef De-
belaf von Gora und den unbekannten
Rechtsnachfolgern der sel. Maria Vant-
hiemit bekannt gemacht, daß die in der
Executionsache des Josef Pouzin von Gora
joviz wider Mathias Debelaf von Gora
für dieselben bestimmten Realoffertungs-
rubriken dem ihnen ad hunc actum aufge-
stellten Curator Stefan Knans, Bürger-
meister in Gora, zugestellt worden sind.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 24ten
October 1870.

Fleisch-Tarif

in der Stadt Laibach für den
Monat November 1870.

	Matthäus	Kauf- und Händler- Stück.
1. Sorte		
(Fleisch bester Qualität):		
1. Roßbraten		
2. Lungenbraten		
3. Kreuzstück		
4. Kaiserstück	Pfund .	27 24
5. Schiffsstück		
6. Schweisstück		
2. Sorte		
(Fleisch mittlerer Qualität):		
7. Hinterhals		
8. Schulterstück		
9. Rippenstück	Pfund .	23 20
10. Oberweiche		
3. Sorte		
(Fleisch geringster Qualität):		
11. Fleischkopf		
12. Hals		
13. Unterweiche	Pfund .	19 16
14. Bruststück		
15. Wadenstück		

Magistrat der k. k. Landeshauptstadt
Laibach, am 29. October 1870.
Der Bürgermeister: **Dr. Josef Suppan.**